

SATZUNG

des

Tennisclubs 1973 Oberbiel e.V.

Fassung vom 05. März 2016



§ 1

NAME UND AUFGABE

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub 1973 Oberbiel mit dem Sitz in 35606 Solms / Oberbiel
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e. V.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der sportlichen Leistung

§ 2

ZWECK

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

STEUERBEGÜNSTIGUNG

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des eingetragenen Vereins (e.V.) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

§ 5

MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Jugendmitglieder

2. Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen. Eine aktive Mitgliedschaft kann vom Vorstand auf Antrag in passive Mitgliedschaft umgewandelt werden, gleiches, gilt umgekehrt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Kriterium für die Unterscheidung zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft ist die Teilnahme am Spielbetrieb.

3. Zum Ehrenmitglied können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Mitglieder und Personen gewählt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigen haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

§ 6

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen. Bei der Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet, zu entrichten.

§ 7

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod
2. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
3. durch Austritt, der nur schriftlich zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist,
4. durch Ausschluss (s. § 11, Ziffer 2).

Mit dem Austritt erlöschen die ausstehenden Forderungen nicht.

§ 8

MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

1. Aktive, passive und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
2. Jugendmitglieder ab dem 14. Lebensjahr besitzen in der Mitgliederversammlung ein Anwesenheitsrecht und über den Jugendsprecher ein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder eines Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 9

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet;

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen;
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten;
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen;
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen;
6. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Arbeitsstunden abzuleisten bzw. gegen Entgelt zu begleichen;
7. den Weisungen der Club- bzw. Platzordnung Folge zu leisten.

§ 10

MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 11

STRAFEN

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung
 - b) Verweis
 - c) Sperre

2. Durch den Vorstand können nach Anhören der Betroffenen zum Sachverhalt Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung;
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen;
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereins.

3. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das Ausschlussverfahren dem Mitglied bekannt gegeben wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 13)
2. die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 13

DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- a) dem 2. Vorsitzenden
- b) dem 1. Kassierer
- c) dem 2. Kassierer
- d)
- e) dem 1. Schriftführer
- f) dem 2. Schriftführer
- g) dem Sportwart
- h) dem Jugendwart
- i) dem Technischen Wart
- j) den Beisitzern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und die Kassierer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. (Der Jugendwart wird alle zwei Jahre durch die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt).

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Der Vorstand muss im Quartal mindestens zweimal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst

§ 14

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller aktiven, passiven und Ehrenmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im I. Quartal statt. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Obmänner der Sportarten;
- b) Bericht der Kassenprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen;
- f) Bestätigung der Abteilungsleiter

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt

wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied und der Jugendsprecher eine Stimme. Jugendmitglieder ab dem 14. Lebensjahr haben ein Anwesenheitsrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handzeichen; bei mehreren Kandidaten kann auf Antrag geheime Wahl erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15

KASSENPRÜFER

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind in kürzeren Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16

AUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Mitglied übertragen kann.

§ 17

SPORTABTEILUNGEN

1. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der alljährlich von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
2. Sind mehr als drei Sportabteilungen gebildet, dann arbeiten die Abteilungsleiter im Sportausschuss unter der Leitung des Sportwartes zusammen.
3. Der Sportwart vertritt die Abteilungen im Vorstand, Beschlüsse des Sportausschusses bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Vorstandes.

§ 18

JUGENDABTEILUNG

1. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Jugendversammlung statt die vom Jugendwart einberufen und geleitet wird.
2. Weitere Jugendversammlungen können einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.
3. Die auf der Jugendversammlung erarbeiteten Punkte werden vom Jugendwart der Mitgliederversammlung vorgetragen.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und/oder die Jugendwartin und den Jugendsprecher. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl noch für die Jugendmannschaft spielberechtigt sein.

§ 19

EHRUNGEN

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein können Mitglieder und andere Personen durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
 2. Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss wieder Ehrennadeln aberkennen, wenn der Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V. einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
- Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben, sofern keine zahlenden Vereinsmitglieder, die gleichen Rechte wie die anderen Mitglieder.

§ 20

AUFLÖSUNG

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderungen des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 75% Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Gemeinde Solms, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.